

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit im Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen des Marktes Schwarzenfeld**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

vom

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt der Markt Schwarzenfeld folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Schwarzenfeld erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung

- b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
  - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### § 4 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 411,60
für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 461,60
für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 311,60
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 167,60
für die Bestattung von Urnen in Urnenmauernischen	€ 147,60

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, der Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und die Dienstleistungen der Verwaltung. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag

a) für Särge	€ 40,--
b) für Urnen	€ 20,--

- (4) Gebühr für die Annahme einer Leiche oder Urne im Leichenhaus € 25,--

- (5) Zuschlag

a) für die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit	€ 180,--
b) für die Ausgrabung von Gebeinen	€ 100,--
c) für die Ausgrabung einer Urne	€ 30,--

- (6) Entnahme einer Urne aus der Urnennische, -wand, -rohr € 25.--

- (7) Kompressoreinsatz je Stunde und Mitarbeiter € 48,--

- (8) Bereitstellung der Sargträger bei einer Erd- oder Gruftbestattung einschl. des Transports des Bahrwagens mit Sarg vom Leichenhaus zur Grabstätte und Versenken des Sarges pro Sargträger € 30.—

- (9) Stundensatz für nicht aufgeführte, hoheitliche Tätigkeiten € 35.--

## § 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab	€ 370,00
Doppelgrab	€ 740,00
Kindergrab	€ 100,00
Mehrfachgrab	€ 1.100,00
Urnengrab groß	€ 190,00
Urnengrab klein	€ 170,00
Urnengarten	€ 170,00
Urnennische bzw. -wand	€ 570,00

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhezeit (§ 7 Friedhofssatzung) erworben werden.

(4) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühr vom Markt Schwarzenfeld auf die Dauer von 5 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr nach § 5 Absatz 1 wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig erhoben.

(5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht bzw. eine Erstattung innerhalb der Ruhefrist ist jedoch nicht möglich.

## § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

a) bei Normalbelegung	€ 720,--
b) bei Tieferlegung	€ 820,--

(2) Die Gebühr für die Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche € 230,--

(3) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche € 450,--

(4) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche € 415,--

- |  |          |
|--|----------|
| (5) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus dem Erdgrab und Wiederbeisetzung in einem Sammelgrab                | € 166.-- |
| (6) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus der Urnennische/ Urnenwand und Wiederbeisetzung in einem Sammelgrab | € 146.-- |
| (7) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Erdgrab zur weiteren Beisetzung                               | € 98.--  |
| (8) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Wandgrab zur weiteren Beisetzung                              | € 78.--  |
| (9) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof        |          |
| - für einmalige Arbeiten   | € 15.--  |
| - jährlich   | € 60.--  |
| (10) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts und die Ausstellung einer Graburkunde                 | € 10.--  |

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Schwarzenfeld in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Markt Schwarzenfeld, den *12.10.2017*

Manfred Rodde  
Erster Bürgermeister